

Bürgerrechtsverordnung Adliswil	Neu abschliessend geregelt in ...
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 3 Gebühr 1 Für Personen mit Schweizer Bürgerrecht sowie Personen mit Anspruch auf Einbürgerung richten sich die Einbürgerungsgebühren der Stadt Adliswil nach den jeweils massgebenden Bestimmungen des kantonalen Rechts. 2 Für Personen ohne Anspruch auf Einbürgerung wird für die Stadt Adliswil eine Einbürgerungsgebühr von Fr. 1'500 pro Dossier erhoben. 3 Es werden keine Gebühren erhoben, wenn die Person das Gesuch auf Empfehlung des Einbürgerungsreferenten des Stadtrates zurückzieht.	Gebührenverordnung (GebV) Art. 29 - 31
II. Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern	
Art. 4 Voraussetzungen 1 Jede Person mit Schweizer Bürgerrecht wird auf Verlangen in das Bürgerrecht der Stadt Adliswil aufgenommen, sofern sie a) seit mindestens zwei Jahren tatsächlich in der Stadt Adliswil wohnt, b) sich selbst und ihre Familie zu erhalten vermag, c) genügende Ausweise über ihre bisherigen Heimats- und Familienverhältnisse beibringt, d) die schweizerische Rechtsordnung beachtet.	Neue Kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBüV) § 23 Die Gemeinde kann lediglich im Einzelfall auf die Erfüllung der Voraussetzungen ganz oder teilweise verzichten.

2 Ist die gesuchstellende Person bei der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs zwischen 16 und 25 Jahre alt, genügen nebst den übrigen Voraussetzungen (Abs. 1 lit. b-d) zwei Jahre Wohnsitz im Kanton.	
Art. 6 Ehrenbürgerrecht 1 Der Grosse Gemeinderat kann Personen mit Schweizer Bürgerrecht, welche sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, das Bürgerrecht ehrenhalber erteilen. 2 Das ehrenhalber erteilte Bürgerrecht ist kostenlos und hat die gleichen Wirkungen wie das normale Bürgerrecht.	Gemeindeordnung (GO) Art. 33 Ziff. 14
III. Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern	
Art. 7 In der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer In der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer müssen integriert sein, im Übrigen werden sie unter Vorbehalt der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und des Kantonsbürgerrechts im Recht auf Einbürgerung Personen mit Schweizer Bürgerrecht gleichgestellt.	KBüV § 4 – 8
Art. 8 Im Ausland geborene Ausländerinnen und Ausländer 1 Im Ausland geborene Ausländerinnen und Ausländer im Alter zwischen 16 und 25 Jahren sind gleich zu behandeln wie in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer, sofern sie nachweisen können, dass sie in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volksschul- oder Mittelschulstufe in einer der Landessprachen besucht haben.	KBüV § 5. Abs.2 lit. b.

2 Andere Ausländerinnen und Ausländer mit Geburtsort im Ausland können unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung in das Bürgerrecht der Stadt Adliswil aufgenommen werden, sofern a) sie die Voraussetzungen nach Art. 4 lit. b-d erfüllen, b) sie während den letzten fünf Jahren vor Gesuchstellung keine wirtschaftliche Sozialhilfe bezogen haben c) sie bei der Einreichung des Gesuchs mindestens während der letzten vier Jahre ununterbrochen in der Stadt Adliswil gewohnt haben, d) sie den Nachweis erbringen, dass sie sich in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert haben und über die erforderlichen Deutschkenntnisse und über Kenntnisse ihrer Rechte und Pflichten verfügen, e) die Eltern von minderjährigen Gesuchstellern zum Zeitpunkt der Gesuchstellung ihrer Kinder keine wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen und sich wirtschaftlich selbst zu erhalten vermögen.	KBüV § 4 – 8 Bürgerrechtsverordnung (BüV) Art. 7 Ziff..3 (siehe auch unter Begründung zur KBüV, Punkt 3.5) KBüV § 5 KBüV § 6 und § 9 BüV Art. 7 Abs. 3
--	--